



Financial Services News 11/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	16
Formelle Besonderheiten der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Kreditinstitute und Wertpapierinstitute	16
Publikationen	18
Veranstaltungen	19

Editorial

Referentenentwurf – Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes bei Vermögensanlagen veröffentlicht

Nachdem der Gesetzgeber bereits durch das Kleinanlegerschutzgesetz und das Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (vgl. FSNews 8/2021) den Anlegerschutz verbessert hat, steht dieser im Bereich der Vermögensanlagen im Fokus des am 4. Oktober 2024 veröffentlichten Referentenentwurfs.

Eine der geplanten Maßnahmen betrifft die Gültigkeitsdauer des Wertpapierinformationsblatts sowie des Vermögensanlagen-Informationsblatts. Diese soll auf zwölf Monate nach der Gestattung begrenzt werden. Neu ist auch, dass die BaFin das Verfahren zur Gestattung von Wertpapier- bzw. Vermögensanlagen-Informationsblättern aussetzen kann, um den Ausgang der Prüfung für ein Produktinformationsverfahren abzuwarten.

Für bessere Transparenz und Anlegerschutz soll auch die Verlängerung der Veröffentlichungsdauer von Verkaufsprospekten und Nachträgen sowie von Vermögensanlagen-Informationsblättern auf der Internetseite der BaFin von zehn auf zwanzig Jahre sorgen. Hierdurch verlängert sich auch die Veröffentlichungsdauer auf der Internetseite des Anbieters entsprechend.

Vorgesehen ist auch eine Verlängerung der Widerrufsfrist für Anleger bei Nachträgen zu Verkaufsprospekten von Vermögensanlagen von zwei auf drei Arbeitstage. Außerdem soll die Erfüllung des Geschäfts den Widerruf zukünftig nicht mehr ausschließen. Entscheidend soll vielmehr der Zeitpunkt für den Eintritt oder die Feststellung des neuen Umstands oder der Unrichtigkeit sein.

Eine weitere Maßnahme ist die geplante Angleichung der Anforderungen für Werbung von Vermögensanlagen an die Anforderungen für Wertpapiere.

Schließlich sollen auch die Eingriffsbefugnisse der BaFin ausgeweitet werden. So soll die BaFin neben erweiterten Auskunfts- und Informationsrechten auch weitergehende Durchsuchungs- und Betretungsrechte gegenüber „jedermann“, d.h. auch gegenüber Geschäftspartnern, Kreditgebern und Treuhändern erhalten. Außerdem soll die BaFin befugt werden, Fehlerfeststellungen im Bereich der Rechnungslegung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Insgesamt tragen die Maßnahmen zu einem besseren Anlegerschutz bei. Finanzdienstleister sollten insbesondere ihre Prozesse für Wertpapier- und Vermögensanlagen-Informationsblätter und für Werbung frühzeitig anpassen.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



“Veröffentlichungspflichten werden verlängert.”

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	3
II.	Risikomanagement	4
1.	IT- und Cyber-Risiken	4
2.	Vergütung und Mitarbeiter	5
3.	Verbraucherschutz	5
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
1.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	6
2.	Sonstiges	6
V.	Investment	7
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2.	Verbriefungstransaktionen	8
3.	Vermögensanlagen	8
4.	Kryptowährung	9
VI.	Rechnungslegung und Prüfung	9
VII.	Aufsichtliche Offenlegung	9
VIII.	Zahlungsverkehr	10
IX.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	13
X.	Versicherungen	13

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Konsultationspapier zu Entwürfen von RTS zur Behandlung struktureller Fremdwährungspositionen gem. Art. 104c CRR und für die Berichterstattung über strukturelle Fremdwährungspositionen \(EBA/CP/2024/21\) vom 28. Oktober 2024](#)

Mit dem vorliegenden Entwurf werden im Wesentlichen die Inhalte der [EBA/GL/2020/09](#) (vgl. [FSNews 08/2020](#)) zur Behandlung von strukturellen Fremdwährungspositionen (S-FX) übernommen und angepasst. Im Vergleich zu den Leitlinien soll durch den Entwurf ein Schwellenwert für Fremdwährungen eingeführt werden, der in Bezug auf die Anerkennung als S-FX EU-weit einheitlich anzuwenden ist. Außerdem wird klargestellt, wie der Ausschluss von S-FX im Rahmen der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiken erfolgen soll. Es werden Anforderungen an die internen Richtlinien der Institute zur Behandlung von S-FX formuliert, die aufgrund europarechtlicher Sanktionen illiquide sind. Zusätzlich zu den RTS werden Formulare für die Meldung von S-FX veröffentlicht, die auf den Meldeanforderungen der [EBA/GL/2020/09](#) basieren. Die Meldung soll für jede S-FX-Position quartalsweise erfolgen. Die Meldepflicht richtet sich an Institute, die über eine Erlaubnis zur Berücksichtigung von S-FX verfügen. Geplant ist, die im vorliegenden Papier vorgeschlagenen Meldeformulare in die zweite Stufe der Überarbeitung der COREP-Meldungen zu integrieren, die derzeit v.a. vor dem Hintergrund der CRR3-Änderungen stattfindet. Dabei ist der Anwendungszeitpunkt für die erste Hälfte des Jahres 2026 vorgesehen. Die Konsultationsfrist endet am 7. Februar 2025.

[EBA – Single Rulebook zum Unterstützungsfaktor für Infrastrukturprojekte \(Q&A 2022_5551\) vom 11. Oktober 2024](#)

Die in Art. 501 und 501a CRR genannten Faktoren zur Unterstützung von KMU bzw. Infrastruktur können gleichzeitig angewandt werden, wenn die einschlägigen Bedingungen für beide Unterstützungsfaktoren erfüllt sind. Die CRR enthält keine Anforderung, nach der sich die jeweiligen Anwendungsbereiche bezüglich der sich qualifizierenden Unternehmen gegenseitig ausschließen. Wenn also eine Risikoposition gegenüber einem KMU gemäß Art. 501 Abs. 2 lit. b CRR gleichzeitig alle Anforderungen nach Art. 501a Abs. 1 und 2 CRR erfüllt, können Institute bei der Berechnung der Kapitalanforderungen beide Unterstützungsfaktoren nacheinander und in beliebiger Reihenfolge anwenden.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht über Kreditversicherungen gemäß Art. 506 CRR unter Berücksichtigung der CRR3 \(EBA/REP/2024/21\) vom 3. Oktober 2024](#)

Hintergrund der Untersuchung ist die Anerkennungsfähigkeit und Verwendung von Kreditversicherungsverträgen als Kreditrisikominderungsverfahren. Der mit den Neuregelungen von Basel III geschaffene Rahmen reduziert jedoch die Einsatzmöglichkeiten von Kreditversicherungen wegen der restriktiven Modellierungsmöglichkeiten für Portfolien mit niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeiten (low-default portfolios). Aus diesem Grund werden die Zulässigkeit von Kreditversicherungen, die Behandlung des Erstverlustes bei Kreditversicherungsverträgen, sowie die maßgebenden Risikogewichtsuntergrenzen für Verträge ohne Sicherheitsleistung analysiert.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Risk Weight (RW)-Floor unabhängig von der Berechnung des RW für eine direkte Forderung an einen Sicherungsgeber erfolgt und der doppelte Ausfall bzw. Rückgriff für alle Formen von ungesicherten Kreditversicherungen (UFCP) gemeinsam und nicht spezifisch für die Kreditversicherung berücksichtigt wird. Außerdem wird festgestellt, dass ein direkter Vergleich von UFCP und gedeckten Kreditversicherungen (FCP) durch die Verwendung von Methoden mit unterschiedlichem Entwicklungsstand schwierig ist.

II. Risikomanagement

1. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur EU/2022/2555 im Hinblick auf die technischen und methodischen Anforderungen der Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit und die Präzisierung der Fälle, in denen ein Sicherheitsvorfall u.a. in Bezug auf DNS-Diensteanbieter und TLD-Namenregister als erheblich gilt \(EU/2024/2690\) vom 17. Oktober 2024](#)

Die Verordnung regelt Anforderungen an geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken der Netz- und Informationssysteme für u.a. Anbieter von Rechenzentrumsdiensten und Cloud-Computing-Dienstleister. Dies haben auch Meldepflichten in Bezug auf erhebliche Sicherheitsvorfälle einzuhalten. Die Verordnung wurde am 18. Oktober 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 7. November 2024 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der DORA im Hinblick auf Standardvorlagen für das Informationsregister vom 15. Oktober 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen zum Ranking der IKT-Drittanbieter in der Lieferkette, allgemeine Anforderungen an die Vorlagen des Informationsregisters, an das Datenformat und den Umfang des Informationsregisters auf (teil)konsolidierter Ebene. In gesonderten [Anhängen](#) werden Anleitungen für die Befüllung der entsprechenden Templates zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwürfe für Verordnungen zur Konkretisierung der Vorschriften der DORA jeweils vom 23. Oktober 2024](#)

Die folgenden Entwürfe für Verordnungen wurden ins parlamentarische Verfahren eingebracht:

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der DORA durch RTS zur Festlegung des Inhalts und der Fristen für die Erstmeldung, die Zwischenmeldung und die Abschlussmeldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle sowie des Inhalts der freiwilligen Meldung erheblicher Cyberbedrohungen ([C\(2024\) 6901 final](#))
- Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der DORA im Hinblick auf Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für Finanzunternehmen zur Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls oder einer erheblichen Cyberbedrohung ([C\(2024\) 7277 final](#) nebst [Anhang](#)).

2. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Single Rulebook zu Komponenten des gesamten Bruttojahresverdienstes, die zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles herangezogen werden \(Q&A 2024_7128\) vom 25. Oktober 2024](#)

Für die Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäß den EBA-Leitlinien [EBA/GL/2022/06](#) dürfen Zahlungen für Überstunden nicht berücksichtigt werden. Tz. 53 EBA/GL/2022/06 legt die Vergütungskomponenten und den Berechnungsansatz fest, die bei der Festlegung der gesamten Bruttojahresvergütung jedes Mitarbeitenden für jedes volle Geschäftsjahr zu berücksichtigen sind. Zahlungen für Überstunden bleiben bei der Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles unberücksichtigt, da es sich dabei um eine Vergütung für zusätzliche Arbeitszeit handelt, die über die vertraglich festgelegte normale Arbeitszeit hinaus geleistet wird.

3. Verbraucherschutz

[BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen vom 2. Oktober 2024](#)

Die Informationspflichten und Vertragsergänzungen der bisherigen Allgemeinverfügung für Banken gegenüber Kunden mit langfristigen Prämienparverträgen, die zwischen 1990 und 2010 geschlossen wurden, werden an die inzwischen zu diesem Thema veröffentlichten BGH-Urteile vom 9. Juli 2024 – [XI ZR 44/23](#) und [XI ZR 40/23](#) angepasst. Insbesondere sind bei den Mindestinformationen gegenüber den Kunden die Vorgaben des BGH zur Nachberechnung der bisherigen Zinsberechnung zu berücksichtigen.

[BMF – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes bei Vermögensanlagen \(Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnlVerG\) vom 4. Oktober 2024](#)

Vorgestellt werden v.a. Anpassungen des VermAnlG, WpHG und WpPG. Mit diesen sollen zum einen bestehende Regelungslücken geschlossen, der Anlegerschutz mit Fokus auf Vermögensanlagen verbessert und die Transparenz für Anleger erhöht werden. Ferner soll die Billigung von Wertpapier- und Vermögensanlagen-Informationen während der Prüfung von Produktinterventionen ausgesetzt werden, um eine Gestattung trotz Anlegerschutzbedenken zu verhindern. Zur Verbesserung des Anlegerschutzes werden außerdem die Anforderungen an die Werbung im VermAnlG erhöht und insbesondere sichergestellt, dass unrichtige und irreführende Werbung verboten ist. Um die Zusammenarbeit zwischen der BaFin und dem Bundesamt für Justiz in Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB zu verbessern, wird die Verschwiegenheitspflicht der BaFin aufgehoben. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

[BGH – Urteil zum stillschweigenden Abschluss eines Finanzierungsberatungsvertrags \(XI ZR 165/22\) vom 10. September 2024 \(veröffentlicht am 17. Oktober 2024\)](#)

Festgestellt wird, dass ein Finanzierungsberatungsvertrag auch stillschweigend abgeschlossen werden kann, wenn gleich die Darlegungsbeweislast auch erfordert, darzustellen, inwieweit der Beklagte um fachmännischen Rat gebeten hat.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands \(EU/2024/2642\) vom 8. Oktober 2024](#)

Die Sanktionen betreffen Gelder und Vermögensgegenstände gelisteter natürlicher und juristischer Personen. Diese Vermögensbestandteile müssen künftig eingeforen und dürfen nur in Ausnahmefällen freigegeben werden. Die Verordnung wurde am 9. Oktober 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 10. Oktober 2024 in Kraft.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[ESMA – Konsultation für die Überprüfung der RTS 22 zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art. 26 MiFIR und RTS 24 zu den gemäß Art. 25 MiFIR vorzuhaltenden Orderbuchdaten \(ESMA12-2121844265-3745\) vom 3. Oktober 2024](#)

Vorgestellt werden Änderungsvorschläge in Bezug auf die [RTS 22](#) (Meldung von Transaktionsdaten) und [RTS 24](#) (vorzuhaltende Orderbuchdaten). Die vorgeschlagenen Änderungen der RTS 22 umfassen neben den durch die [Änderung](#) des Art. 26 [MiFIR](#) (vgl. [FSNews 4/2024](#)) erforderlichen Anpassungen auch Ergänzungen des bisherigen Textes. Die Änderungen des Art. 26 [MiFIR](#) betrafen hierbei u.a. den relevantesten Markt in Bezug auf Liquidität, neue Meldeangaben und Meldestichtage, die Definition der relevanten Kategorien von Indizes sowie die zur Angleichung der Meldepflichten an EMIR und SFTR erforderlichen Anpassungen. Ergänzt werden sollen Vorschriften zur Identifizierung von DLT-Finanzinstrumenten, für die Übermittlung eines Auftrags, die Angaben zu Anlageentscheidungen von Portfolio-/Fondsmanagern und Änderungen der Referenzdaten. Außerdem soll die Liste der ausgenommenen Transaktionen überarbeitet werden. Diese umfassen etwa Veräußerungen von Finanzinstrumenten, die von einem Gericht angeordnet wurden, Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder Novationen im Zusammenhang mit Clearingverpflichtungen. Die Änderungen in Bezug auf RTS 24 betreffen hingegen v.a. Formate und Templates und den Inhalt von Datenfeldern. Hierdurch sollen u.a. die Angaben verbessert werden. Die Konsultationsfrist endet am 3. Januar 2025.

2. Sonstiges

[Deutsche Bundesbank – Bankstatistische Meldungen und Anordnungen \(8001/2024\) vom 8. Oktober 2024](#)

Die Mitteilung beinhaltet Änderungen bankstatistischer Meldepflichten. Künftig

haben in Deutschland gebietsansässige Investmentfonds i.S.d. Art. 2 Nr. 1 [EU/2024/1988](#) der Deutschen Bundesbank für jedes von ihnen gebildete Investmentvermögen statistische Informationen elektronisch im XML-Format zu übermitteln. Diese betreffen u.a. Angaben zur Identifikation, zu einzelnen Vermögenspositionen, für Geldmarktfonds: die Höhe der Kredite, die bei Instituten aufgenommen wurden, die der Mindestreservepflicht unterliegen. Zeitgleich wurde die Mitteilung [8003/2013](#) mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 widerrufen.

[Deutsche Bundesbank – Rundschreiben zur Umstellung des statistischen Meldewesens auf das neue NExt-Portal \(Rundschreiben 69/2024\) vom 21. Oktober 2024](#)
Informiert wird über Änderungen des Datenaustausch-Portals der Deutschen Bundesbank. Konkret angesprochen werden ExtraNet und NExt, der Umzug der Statistik zu NExt sowie Änderungen für User Manager und Nutzer sowie im Registrierungsprozess.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Konsultation für einen Entwurf von technischen Empfehlungen zu Änderungen der Anforderungen an Analysedienstleistungen nach der delegierten Richtlinie zu MiFID II im Zusammenhang mit dem Listing Act \(ESMA35-335435667-5979\) 28. Oktober 2024](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der [EU/2017/593](#), die u.a. regelt, unter welchen Anforderungen Analysen Dritter nicht als Anreiz angesehen werden. So sollen Wertpapierfirmen im Rahmen ihrer jährlichen Bewertung die Qualität und den Mehrwert der genutzten Analysen überprüfen. Außerdem sollen die Anforderungen an die Vereinbarung zwischen der Wertpapierfirma und dem Analyseanbieter im Fall kombinierter Gebühren oder gemeinsamer Zahlungen festgelegt werden. Die Vereinbarung dient dem Zweck, die auf die Analyse entfallenden und die auf Ausführungsdienstleistungen entfallenden Gebühren klar voneinander abzugrenzen. Die Konsultationsfrist endet am 28. Juni 2025.

[ESMA – Konsultation für einen Entwurf technischer Empfehlungen zur Prospekttrichtlinie und zur Aktualisierung der Commission Delegated Regulation \(CDR\) zu Metadaten \(ESMA32-117195963-1276\) vom 28. Oktober 2024](#)

Die vorgeschlagenen Empfehlungen umfassen Vorschriften für die Reihenfolge und Inhalte von Prospekten, insbesondere für Nicht-Eigenkapitalinstrumente mit ESG-Bezug, sowie das sog. einheitliche Registrierungsformular. Darüber hinaus werden Kriterien zur Prüfung der Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Informationen eines Prospekts festgelegt. Weitere Regelungen betreffen klare Vorgaben zum Genehmigungsverfahren und zu den Fristen. Schließlich werden die Metadaten für die Meldepflicht nach der CDR aktualisiert. Die Konsultationsfrist endet am 31. Dezember 2024.

[ESMA – Aktualisierung der Hinweise zur Nachhandelstransparenz nach MiFID II/MiFIR \(ESMA74-2134169708-6870\) vom 16. Oktober 2024](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die (Nicht-)Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Instrumente, Korrekturen der Beispielfälle in Bezug auf Stundungen sowie Änderungen durch die MiFIR-Aktualisierung (vgl. [FSNews 6/2024](#)). Ergänzend

veröffentlichte die ESMA einen Hinweis zum dritten [Konsultationspaket](#) für die Überarbeitung und Neukonzeption einzelner konkretisierender RTS und ITS u.a. in Bezug auf die Transparenzvorschriften, Volume Cap und sog. Consolidated Tape Provider (vgl. [FSNews 8/2024](#)).

[Bundesrat – Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der EU/2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds \(AIFMD II\) \(Fondsmarktstärkungsgesetz\) \(Drs. 491/24\) vom 11. Oktober 2024](#)

Im Vergleich zum [Referentenentwurf](#) (vgl. [FSNews 9/2024](#)) wurden die geplanten Erweiterungen der Anforderungen an Vorstandsmitglieder einer Investment-AG mit fixem Kapital und Geschäftleiter einer geschlossenen Investment-KG wieder zurückgenommen. Außerdem wird klargestellt, dass der Abwicklungsbericht von geschlossenen Publikumsinvestment-KGs zu prüfen ist. Des Weiteren soll die Pflicht zur Erstellung von Auflösungs- und Abwicklungsberichten für Spezialfonds entfallen. Die Regelungen sollen teilweise bereits am 1. Juli 2025 in Kraft treten.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Single Rulebook zum gewichteten Durchschnitt gemäß Art. 243 Abs. 2 lit. b i\) CRR bei einfachen transparenten und standardisierten Verbriefungen \(Q&A 2023_6957\) vom 25. Oktober 2024](#)

Art. 243 Abs. 2 lit. b CRR legt das maximale Risikogewicht fest, das die zugrunde liegenden Risikopositionen einer STS-Verbriefung haben dürfen, bei denen es sich nicht um ein ABCP-Programm oder eine ABCP-Transaktion handelt, um für die in den Art. 260, 262 und 264 CRR festgelegten Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen in Frage zu kommen. In diesem Zusammenhang wurde gefragt, ob das maximale Risikogewicht nach Art. 243 Abs. 2 lit. b i) CRR für durch Hypotheken besicherte oder vollständig garantierte Darlehen anhand des „Loan to Value“ oder des risikogewichteten Durchschnitts multipliziert mit dem entsprechenden Risikogewicht zu berücksichtigen ist. Nach Ansicht der EBA ist gemäß Art. 267 Abs. 1 CRR, der die Berechnung des maximalen Risikogewichts für vorrangige Verbriefungspositionen definiert, der auf der Grundlage eines nach dem Risikopositionswert gewichteten Durchschnitt gemäß Art. 243 Abs. 2 lit. b i) CRR als das risikopositionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht zu verstehen. Die EBA stellt außerdem die zur Ermittlung anzuwendende Formel zur Verfügung.

3. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2015/760 durch RTS, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds \(ELTIF\) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahme-grundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden \(EU/2024/2759\) vom 19. Juli 2024](#)

Die Verordnung wurde am 25. Oktober 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 26. Oktober 2024 in Kraft.

4. Kryptowährung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS zur Präzisierung der Anforderungen, Muster und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden durch die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen \(C\(2024\) 6682 final\) vom 1. Oktober 2024](#)

Der Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 4/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren überführt. Ein Muster für die Einreichung von Beschwerden wurde in einem gesonderten [Anhang](#) veröffentlicht. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien zu Rücktauschplänen gemäß Art. 47 und 55 MiCAR \(EBA/GL/2024/13\) vom 9. Oktober 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/2024/09](#), vgl. [FSNews 4/2024](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Leitlinien werden zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in sämtlichen EU-Sprachen verbindlich.

[EBA – Beschluss zum Verfahren für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant und die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse und Berichterstattung über diese Token nach ihrer Einstufung als signifikant im Rahmen der MiCAR \(EBA/DC/558\) vom 17. September 2024 \(veröffentlicht am 22. Oktober 2024\)](#)

In dem Beschluss werden der Zeitpunkt der Signifikanzprüfung bzw. Stichtage festgelegt und formelle Erfordernisse für die Vorbereitung des Entwurfs der EBA-Entscheidung zur Signifikanz sowie ihre Finalisierung näher konkretisiert. Abschließend werden Vorgaben für die Meldung der als signifikant eingestuften vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token durch die Emittenten, die Informationen für die rechtzeitige Einrichtung der Aufsichtskollegien sowie die Kommunikation zwischen den Beteiligten und der EBA bestimmt. Ergänzend werden Vorlagen für Meldungen und zusätzliche Informationen für CASPs veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

[BGBl. – Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie \(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG IV\) vom 29. Oktober 2024](#)

Ziel des am 29. Oktober 2024 veröffentlichten Gesetzes ist, durch Aufhebung des Schriftformerfordernisses in vielen Regelungen die Digitalisierung voranzutreiben (vgl. [FSNews 2024/02](#)). Darüber hinaus wird u.a. die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf acht Jahre verkürzt. Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2025 in Kraft.

VII. Aufsichtliche Offenlegung

[ESAs – Gemeinsamer Bericht der ESAs über den Umfang der freiwilligen Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Finanzsektor im Rahmen der SFDR \(JC 2024 68\) vom 30. Oktober 2024](#)

Der Bericht enthält eine Analyse der von den ESAs bewerteten Offenlegungsberichte

und Offenlegungsindikatoren. Außerdem werden die wesentlichen Feststellungen im Hinblick auf (nicht) bewährte Vorgehensweisen dargestellt. Verbesserungsbedürftige Praktiken betreffen u.a. den Ort der Offenlegung, wie z.B. eine schwere Auffindbarkeit, die Klarheit der Offenlegung, die Vollständigkeit und die Qualität der Offenlegung. Zudem werden Empfehlungen an die EU-Kommission und die Aufsichtsbehörden formuliert.

[ESMA – Nachhaltige Finanzierung: Zeitplan für die Umsetzung vom 30. Oktober 2024](#)

Die ESMA hat ihren aktualisierten Zeitplan für die Umsetzung der Regelungen für nachhaltige Finanzierungen nach der SFDR, der Taxonomie-Verordnung, CSRD, Benchmarkverordnung und EU-Greenbonds-Verordnung veröffentlicht.

[ESAs – Finaler Entwurf für ITS zur Festlegung bestimmter Aufgaben von Sammelstellen und bestimmter Funktionsweisen des ESAP gemäß der EU/2023/2849 \(JC 2024 74\) vom 29. Oktober 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 2/2024](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Außerdem wird das Verbot zusätzliche Metadaten anzugeben, aufgehoben, die Rückmeldungen für zurückgewiesene Daten standardisiert und ein Schutz für die IP-Adressen der Unternehmen ergänzt. Für die Einreichungsfrist von 60 Minuten werden Ausnahmen hinzugefügt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Verordnung ist ab dem 10. Juli 2026 anzuwenden.

[EBA –Konsultationspapier für einen Entwurf von ITS für IT-Lösungen für die Offenlegung der in den Titeln II und III von Teil 8 CRR genannten Informationen durch Institute, die keine kleinen und nicht komplexen Institute sind \(EBA/CP/2024/20\) vom 11. Oktober 2024](#)

Im Vergleich zum [Diskussionsentwurf](#) (vgl. [FSNews 1/2024](#)) ergeben sich Änderungen in Bezug auf Klassifizierungen, Freigabeprozess, Format und Sprache, in denen die Informationen übermittelt werden sollen, sowie die Archivierung der Angaben. In einem ergänzenden [Anhang](#) wird eine Vorlage für Kontaktangaben vorgestellt. Zwischenzeitlich wurden weitere [Informationen](#) zu diesem Konsultationsverfahren veröffentlicht. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 30. Juni 2025 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endete am 11. November 2024.

VIII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EU/2022/912 über ein trans-europäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET\) der neuen Generation \(EZB/2022/8\) \(EZB/2024/20 bzw. EU/2024/2616\) vom 30. Juli 2024](#)

Die Leitlinie wurde am 4. Oktober 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Verzinsung von Konten, die Phasen des TARGET-Geschäftstages sowie die Entgelte für TIPS-DCA-Kontoinhaber und Nebensysteme. Die verpflichteten Zentralbanken des Eurosystems wenden die Maßnahmen nach den Leitlinien ab dem 1. Dezember 2024 an.

[EZB – Entwurf einer Änderungsverordnung über die Anforderungen an die Überwachung von für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsamen Zahlungssystemen vom 18. Oktober 2024](#)

Die bisherigen Änderungen der [EU/795/2014](#) erfordern im Interesse der Klarheit eine Ergänzung. Insbesondere soll die Definition für Betreiber systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (SIPS-Betreiber) angepasst werden, um auch Zweigstellen des Euroraums, die zu einer juristischen Person außerhalb des Euroraums gehören, einzubeziehen. Weitere Ergänzungen betreffen Regelungen in Bezug auf die Governance und Richtlinien für Cyber-Risiken. Die Konsultationsfrist endet am 29. November 2024.

[EBA – Single Rulebook zum Ausschluss von Bargeldabhebungsdiensten von der PSD2 \(Q&A 2022_6360\) vom 11. Oktober 2024](#)

Konkret ging es um eine Konstellation, in der ein Anbieter Bargeldabhebungsdienste an Geldautomaten anbietet, ohne im Namen eines oder mehrerer Kartenemittenten zu handeln. Vielmehr handelte er aufgrund einer Vereinbarung mit den wichtigsten Zahlungsverkehrskreisen. Um einen Dienst anzubieten, der sich auf Geldautomaten anderer Netze erstreckt, gehen Kartenemittenten in der Regel eine vertragliche Beziehung mit Geldautomatenbetreibern ein. Dies kann bilateral oder multilateral erfolgen und regelt die technischen und geschäftlichen Rahmenbedingungen für die Ausführung der Transaktionen. Geldautomatenbetreiber, die keine anderen Zahlungsdienste als Bargeldabhebungen erbringen und keine Partei des Rahmenvertrags mit dem Kunden sind, der Bargeld abhebt, sind gemäß Art. 3 lit. o PSD2 von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen, wenn sie auch im Namen von Emittenten handeln.

[EBA – Single Rulebook zur Definition von Zahlungsdiensten und zur Ausführung von Zahlungsvorgängen in Bezug auf Verrechnungsstellen \(Q&A 2022_6489\) vom 11. Oktober 2024](#)

Nach den [Q&A 2020_5216](#) und [Q&A 2020_5099](#) sind Entgegennahme und Weiterleitung von Geldbeträgen grundsätzlich ein Zahlungsdienst im Sinne von Art. 4 Abs. 3 PSD2 i.V.m. Anhang I PSD2. Im beschriebenen Fall nimmt der Verband jedoch Geldbeträge von Mitgliedern in Nettozahlerpositionen entgegen und transferiert Geldbeträge an Mitglieder in Nettoempfängerpositionen. Dies geschieht über ein in seinem Namen geführtes Zahlungskonto eines zugelassenen Zahlungsdienstleisters zur Ausführung von Zahlungsvorgängen. Der Verband scheint somit in der Eigenschaft eines Zahlungsdienstnutzers zu handeln, d.h. als Zahlungsempfänger, wenn er Geldbeträge von netto zahlenden Mitgliedern entgegennimmt, und als Zahler, wenn er solche an netto empfangende Mitglieder transferiert. Für den Fall, dass ein Netting-Zentrum Geldbeträge von und an seine Mitglieder über ein in seinem Namen eröffnetes Bankkonto entgegennimmt und weiterleitet, wird dieser als Erbringer von Zahlungsdiensten gemäß Art. 4 Abs. 3 PSD2 angesehen. Den Parteien gegenüber wird jedoch kein Zahlungsdienst i.S.d. Anhang I PSD2 erbracht.

[EBA – Single Rulebook zum Unterschied zwischen einem Zahlungskonto, einem E-Geld-Konto und einem Bankkonto in Bezug auf die zulässigen Transaktionen \(Q&A 2022_6611\) vom 11. Oktober 2024](#)

Zahlungskonten können entweder E-Geld oder Giralgeld enthalten. Es ist eine technische Herausforderung, dass ein einziges Zahlungskonto beide Arten von Geldmitteln enthalten kann und diese gleichzeitig voneinander zu trennen. Die Tätigkeiten von E-Geld-Instituten sind nicht auf E-Geld beschränkt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a [E-Geld-Richtlinie](#)). Obwohl nur E-Geld-Institute oder Kreditinstitute E-Geld ausgeben dürfen, können alle Arten von Zahlungsdienstleistern (einschließlich Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und Kreditinstitute) Konten bedienen, die E-Geld oder Guthaben enthalten. Dies wurde auch mit [EuGH-Urteil](#) bestätigt, wobei auf ein Zahlungskonto, das E-Geld enthält, nur dann Gehaltszahlungen eingehen können, wenn das Gehalt

direkt in E-Geld ausgezahlt oder vor dem Eingang auf dem Konto von Guthaben in E-Geld umgewandelt wird.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der E-Geldrichtlinie auf Gutscheine/Geschenkkarten, die von einem E-Geld-Institut ausgegeben werden \(Q&A 2023_6736\) vom 11. Oktober 2024](#)

Art. 6 Abs. 3 E-Geld-Richtlinie schreibt vor, dass E-Geld unverzüglich nach Eingang der Mittel beim Emittenten ausgegeben werden muss. Bereits in [Q&A 2020_5566](#) wurde festgestellt, dass der monetäre Wert von vorausbezahlten Gutscheinen, die nach Erhalt von Bargeld von Kunden ausgegeben werden und nur zur Aufladung von beim Emittenten eröffneten E-Geld-Konten verwendet werden können, gemäß Art. 2 Abs. 2 E-Geld-Richtlinie als E-Geld zu qualifizieren ist. In dem nun beschriebenen Fall werden Geschenkkarten zum Zwecke der Aufladung eines E-Geld-Kontos im Namen eines Kunden erworben. Der durch die Geschenkkarte repräsentierte Geldwert kann dagegen erst dann für den Erwerb von Waren/Dienstleistungen verwendet werden, wenn der Kunde die Geschenkkarte zur Aufladung seines Kontos verwendet hat. Aus den Hintergrundinformationen geht hervor, dass die Mittel zum Zeitpunkt des Kaufs der Geschenkkarte beim Emittenten eingehen. Wenn dies der Fall ist, muss der Emittent gemäß Art. 6 Abs. 3 E-Geld-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt E-Geld in der entsprechenden Höhe ausgeben.

[EBA – Single Rulebook zu Kartendaten \(PAN\), die bei Aufrufen der Account Information Service Providers \(AISP\) zurückgespielt werden müssen \(Q&A 2023_6946\) vom 11. Oktober 2024](#)

Ein „Zahlungskonto“ ist ein Konto, das auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer (PSU) lautet und für die Ausführung von Zahlungsvorgängen verwendet wird (vgl. Art. 4 Abs. 12 PSD2). Ein „Zahlungsinstrument“ ist wiederum definiert als ein personalisiertes Gerät und/oder eine Reihe von Verfahren, die zwischen dem PSU und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurden und zur Auslösung eines Zahlungsauftrags verwendet werden (vgl. Art. 4 Abs. 14 PSD2). Auch wenn es kontoführende Zahlungsdienstleister gibt, die es den Zahlungsdienstnutzern ermöglichen, über die Online-Banking-Schnittstellen auf Kredit-/Debitkartendaten wie die Kartennummer, das Ablaufdatum und den Kartenprüfwert (CVV) direkt online oder über eine zusätzliche Sicherheitsebene auf diese Daten zuzugreifen, handelt es sich dabei nicht um Zahlungskontoinformationen. Vielmehr ist von Informationen über ein bestimmtes Zahlungsinstrument, das dem Inhaber des Zahlungskontos zugeordnet wurde, auszugehen. Beide Begriffe („Zahlungskonto“ und „Zahlungsinstrument“) sind dabei nicht austauschbar. Dies gilt auch, wenn zugängliche „Transaktionsdaten“ eine begrenzte Anzahl von Daten über das verwendete Zahlungsinstrument enthalten können. Daraus ergibt sich, dass dem AISP die PAN nicht zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn dem PSU die Daten während eines Standardvorgangs mit seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister über eine Online-Bankschnittstelle zugänglich gemacht werden.

[CPMI – Förderung der Harmonisierung von Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verbesserung grenzüberschreitender Zahlungen: Empfehlungen und Toolkit \(cpmi224\) vom 15. Oktober 2024](#)

Die Empfehlungen enthalten Hinweise zur Harmonisierung der Anwendungsprogrammierschnittstellen (API). Diese betreffen u.a. Umfang und Struktur, mögliche Aktionspunkte, offene API-Standards, bestehende Harmonisierungsinitiativen, Best-Practice-Design, deren Sicherheit sowie Entwicklerschulung und Wissenstransfer.

[CPMI – Grenzüberschreitende Verknüpfung schneller Zahlungssysteme: Steuerung und Kontrolle \(d223\) vom 15. Oktober 2024](#)

Die Hinweise betreffen die Gestaltung von Verkettungsvereinbarungen und

potenzielle Risikoauswirkungen, den Governance-Ansatz für die grenzüberschreitende Verknüpfung von FPS sowie den Aufsichtsansatz für FPS-Verknüpfungen.

[BaFin – Aufsichtsmitteilung: Hinweise zu aktuellen Fragestellungen bei der Bereitstellung dedizierter Kontozugangsschnittstellen vom 9. Oktober 2024](#)

Die BaFin konkretisiert ihre Erwartungshaltung zu drei Sachverhalten bei PSD2-Kontozugangsschnittstellen. Diese betreffen die Zeitspanne der zu veröffentlichenden Statistiken über die Verfügbarkeit und Leistung von Schnittstellen, das „Screen Scraping“ von Redirection-Seiten und Meldungen von Problemen mit dedizierten Schnittstellen. Für die ersten beiden Sachverhalte hat die EBA in ihrem [Single Rulebook](#) einschlägige Q&As veröffentlicht, an denen sich die jeweilige Erwartungshaltung der BaFin orientiert hat.

IX. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2022/2554 durch RTS zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung von Überwachungstätigkeiten \(C\(2024\) 6913 final\) vom 24. Oktober 2024](#)

Der Entwurf (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren eingebracht. In einem gesonderten [Anhang](#) wurde eine Vorlage für die Übermittlung von Informationen über Vereinbarungen über die Unterauftragsvergabe veröffentlicht.

X. Versicherungen

[EIOPA – Konsultationen zu Entwürfen von Regulatory Technical Standards \(RTS\) bzw. Implementing Technical Standards \(ITS\) vom 1. Oktober 2024](#)

Die EIOPA hat Anfang Oktober 2024 fünf Konsultationen zu Entwürfen von RTS und ITS (davon 4 RTS und 1 ITS) zur Ergänzung des Solvency II-Rahmenwerks veröffentlicht. Die Konsultationen umfassen die fünf Themengebiete Liquiditätsrisikomanagement, außergewöhnliche sektorumfassende Schocks, Unternehmen unter dominierendem Einfluss, Aufsicht grenzüberschreitender Geschäftsaktivitäten sowie Szenarien zur Ermittlung des besten Schätzwerts von Lebensversicherungsverpflichtungen. Die jeweilige Konsultation wird nachstehend separat kurz erläutert. Die Konsultationsfrist für alle fünf nachfolgenden Konsultationen endet am 2. Januar 2025.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines RTS hinsichtlich eines Liquiditätsrisikomanagementplans \(EIOPA-BoS-24/320\) vom 1. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit der intendierten Aufstellung bzw. Aktualisierung eines Liquiditätsrisikomanagementplans auf Solo- und Gruppenebene (Art. 144a bzw. 246a Solvency II-Rahmenrichtlinie). Dieses beinhaltet kurzfristige Liquiditätsanalysen auf Basis der ein- und ausgehenden Zahlungsströme. Auf Wunsch der Aufsichtsbehörde kann die Liquiditätsanalyse auf mittel- und langfristige Zeithorizonte ausgedehnt werden. Außerdem müssen (Rück-)Versicherungsunternehmen Liquiditätsrisikoindikatoren entwickeln, um

Liquiditätsrisiken zu identifizieren und zu überwachen. Der Liquiditätsrisikoplan ist dann den nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines RTS hinsichtlich Kriterien zur Identifikation von außergewöhnlichen sektorumfassenden Schocks \(EIOPA-BoS-24/322\) vom 1. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörden, die finanzielle Position von (Rück-)Versicherungsunternehmen mit einem besonders gefährlichen Risikoprofil im Fall eines außergewöhnlichen sektorumfassenden Schocks zu schützen (Art. 144c Solvency II-Rahmenrichtlinie). Diese Maßnahmen umfassen die Einschränkung oder das Verbot von Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen oder Bonuszahlungen. Dabei soll der vorliegende Entwurf eines RTS die Balance wahren zwischen der konsistenten Anwendung der aufsichtlichen Maßnahmen und der notwendigen Flexibilität.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines RTS hinsichtlich Risikofaktoren zur Identifikation von Unternehmen unter beherrschendem/signifikantem Einfluss bzw. Unternehmen unter einheitlicher Leitung \(EIOPA-BoS-24/323\) vom 1. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit der Identifikation und effektiven Aufsicht von Versicherungsgruppen. Dabei steht die Identifikation von Versicherungsgruppen, bei denen keine oder kaum Kapitalverflechtungen vorliegen im Mittelpunkt (Änderung des Art. 212 Solvency II-Rahmenrichtlinie). Dabei beinhaltet der vorliegende Entwurf eines RTS eine Liste unterstützender Nachweise und konkretisiert die in Art. 212 Abs. 4 der Solvency II-Rahmenrichtlinie spezifizierten Faktoren zur Identifikation von Versicherungsgruppen.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines ITS hinsichtlich der Methodik zur Bestimmung der Szenarien zur deterministischen aufsichtlichen Bewertung des besten Schätzwerts von Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien \(EIOPA-BoS-24/324\) vom 1. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Proportionalität. Kleine und nicht komplexe (Rück-)Versicherungsunternehmen, die über eine entsprechende aufsichtliche Genehmigung verfügen, können die deterministische aufsichtliche Bewertung des besten Schätzwerts von Lebensversicherungsverpflichtungen mit Optionen und Garantien, die als nicht wesentlich erachtet wurden, verwenden (Art. 77 Abs. 8 Solvency II-Rahmenrichtlinie). Ziel dieses Wahlrechts ist es, für aufsichtliche Zwecke kleinen und nicht komplexen (Rück-)Versicherungsunternehmen die stochastische Ermittlung des Zeitwerts der Garantien und Optionen (TVOG) zu ersparen. Mit dem Entwurf des ITS möchte die EIOPA einen kohärenten methodischen Rahmen zur Bestimmung der Szenarien zur Verfügung stellen.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines RTS hinsichtlich der von der Sitzlandaufsichtsbehörde zu bestimmenden Voraussetzungen und Kriterien zur Relevanz von grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten in deren Versicherungsmarkt \(EIOPA-BoS-24/325\) vom 1. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit der erweiterten Kooperation und dem Informationsaustausch der Versicherungsaufsichtsbehörden (Herkunfts- und Sitzlandaufsichtsbehörde) bei wesentlichen grenzüberschreitenden Aktivitäten (Art. 152 Solvency II-Rahmenrichtlinie). Die Qualifikation einer wesentlichen grenzüberschreitenden Aktivität erfolgt u.a. anhand des Kriteriums der Relevanz für den Versicherungsmarkt der Sitzlandaufsichtsbehörde. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es daher, Voraussetzungen und Kriterien festzulegen, um wesentliche grenzüberschreitende Aktivitäten zu identifizieren. Dabei finden zwei Kriterien Verwendung nämlich die Konzentration der

grenzüberschreitenden Aktivitäten und zweitens die Auswirkungen auf Versicherungsmarkt und Versicherungsnehmer.

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines RTS hinsichtlich der Anwendungskriterien einer makroprudentiellen Analyse im Rahmen des ORSA und des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht \(EIOPA-BoS-24/321\) vom 17. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier beinhaltet quantitative und qualitative Kriterien, um festzulegen welche (Rück-)Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsgruppen eine makroprudentielle Analyse im Rahmen des ORSA und der Kapitalanlagestrategie (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht) vorzunehmen haben (Artikel 45 Abs. 1 und Artikel 132 Abs. 5 Solvency II-Rahmenrichtlinie). Dabei wurde die quantitative Grenze auf 12 Mrd. € der gesamten Vermögenswerte festgelegt. Weitere qualitative Kriterien sollen den nationalen Aufsichtsbehörden Spielräume bei der Bestimmung der betroffenen (Rück-)Versicherungsunternehmen bzw. Gruppen einräumen. Die Konsultationsfrist endet am 9. Januar 2025

[EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf eines Technical Advice hinsichtlich der Solvabilitätskapitalanforderungen bei Anlagen in Kryptowährungen \(EIOPA-BoS-24/413\) vom 24. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Konsultationspapier steht im Zusammenhang mit dem Call for Advice der EU-Kommission vom 30. April 2024. Der vorliegende Entwurf stellt die aktuelle (versicherungs-)aufsichtliche Behandlung von Anlagen in Kryptowährungen dar, beurteilt deren Angemessenheit und empfiehlt Änderungen an der Vorgehensweise im Rahmen der Standardformel. Die Konsultationsfrist endet am 16. Januar 2025.

[EIOPA – Oktober 2024 Insurance Risk Dash Board \(EIOPA-BoS-24-429\) vom 31. Oktober 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte Insurance Risk Dashboard Oktober 2024 basiert auf Solvency II-Daten aus dem 2. Quartal 2024 und Marktdaten von Ende September 2024. Das Risk Dashboard indiziert eine weitgehend stabile Risikolage auf mittlerem Risikoniveau. Nur Marktrisiken verharren auf einem hohen Risikoniveau mit hohen Volatilitäten und einem Rückgang der Immobilienpreise. Im Rahmen des Subrisikomoduls der Marktwahrnehmung ist ein steigender Trend zu konstatieren. Auch ESG-bezogene Risiken sowie Digitalisierungs- und Cyberrisiken weisen zumindest im 12-Monatsausblick eine steigende Tendenz auf.

Finanzaufsicht

Die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet auch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute. Das fordert vieles von den Unternehmen; Erleichterungen sollen helfen.

Formelle Besonderheiten der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Kreditinstitute und Wertpapierinstitute

Am 9. September 2024 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum CSRD-UmsG dem Deutschen Bundestag zugeleitet ([BT Drs. 20/12787](#)). Er enthält im Vergleich zum ursprünglichen [Referentenentwurf](#) (vgl. [FSNews 4/2024](#)) u.a. auch angepasste Änderungsvorschläge in Bezug auf handelsrechtliche und aufsichtliche Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Neue Berichtspflichten auch im Zusammenhang mit immateriellen Ressourcen

Die regulatorischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden zum einen an die europäische Gesetzgebung angepasst und deutlich erweitert. So werden die inhaltlichen und formellen Anforderungen an die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten etwa in den §§ 289b, 289e und 289g HGB-E ergänzt. In diesem Zusammenhang werden auch Regelungen zur Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen gemäß § 289 Abs. 3a HGB-E neu definiert. Diese betreffen v.a. Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. In diesem Zusammenhang sind künftig sowohl das Geschäftsmodell als auch seine Abhängigkeit von solchen Ressourcen zu erläutern.

Erstellungspflicht für Kreditinstitute

Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute werden auch in Bezug auf die Neuregelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung Besonderheiten zu beachten sein. Dazu gehört zum einen die Klarstellung, dass die Größenklassen nach § 274a HGB für diese Institute keine Anwendung finden werden. Im Gegensatz dazu werden die Regelungen zu Größenklassen nach § 267 HGB in Zukunft ggf. i.V.m. § 340 Abs. 4 bis 5 HGB auf Institute anzuwenden sein. Die Begriffe „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ nach den §§ 267 und 267a HGB werden auf die für Institute nach RechKredV geltenden Abgrenzungen überführt.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden künftig neben kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.d. § 264d HGB, die keine Kleinstkreditinstitute sind, auch Institute verpflichtet, die die Größenklassenmerkmale großer Unternehmen nach § 267 Abs. 3 HGB erfüllen. Die Befreiungsvorschriften nach § 289b Abs. 2 bis 4 HGB-E werden mit der Maßgabe angewendet, dass CRR-Kreditinstitute nach § 1 Abs. 3d S. 1 KWG, die i.S.v. Art. 10 [CRR](#) dauerhaft einer Zentralorganisation zugeordnet sind, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. In § 340a Abs. 5 S. 3 HGB-E werden Erleichterungen für kleine und weniger komplexe Institute formuliert. Förderbanken ohne besondere Kapitalmarktrelevanz für nachhaltige Investoren werden von der Berichterstattungspflicht ausgenommen.

Soweit es die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen betrifft, wird damit dem Ziel der [Bankbilanzrichtlinie](#) Genüge getan, hinsichtlich der Rechnungs-



“Einige Förderbanken und Kleinstinstitute werden befreit.”

[Carsten Auel](#)

Telefon: +49 69 75695 6426



“Stärkere Anpassung an die EU-Vorgaben in der CSRD-Umsetzung.”

[Andrea Flunker](#)

Telefon: +49 211 8772 3823

legungsvorgaben für Kreditinstitute keinen Wettbewerb über die Rechtsform zu ermöglichen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Deloitte 2024 CxO Sustainability Report Germany

Nachhaltige Strategien in einem Umfeld der Unsicherheit

Wie sehen Vorstände und andere Führungskräfte Nachhaltigkeit und Klimawandel? Welche Hürden, Vorteile und Chancen verbinden sich mit diesen Themen? Und welche Strategien entwickeln die Unternehmen, um nachhaltige Geschäftsmodelle gewinnbringend umzusetzen? Aufschlussreiche Antworten auf diese und viele weitere Fragen gibt die dritte Ausgabe des Deloitte CxO Sustainability Reports. Für die Studie wurden über 2.100 Executives aus 27 Ländern befragt, davon 100 aus Deutschland. Die deutschen Ergebnisse wurden wie in den Vorjahren in einer eigenen Ausgabe ausgewertet.

Link: Report Germany

Link: Report Global

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



SREP



CRR II



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



AI Act und seine Auswirkungen auf den Finanzmarkt

Künstliche Intelligenz wird die Finanzbranche tiefgreifend transformieren und deren Zukunft nachhaltig prägen. Bekanntermaßen bringt der AI Act eine Vielzahl von neuen Pflichten mit sich, die zukünftig auch von Finanzinstituten zu beachten sind. Unternehmen stehen vor der Herausforderung, die Chancen dieser Technologien zu nutzen und gleichzeitig den neuen regulatorischen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Ziel unseres Events ist es, die praktische Umsetzung der mit dem AI Act eingehenden Anforderungen zu beleuchten, erste Lösungsansätze zu präsentieren und mit den Teilnehmenden zu erörtern. Darüber hinaus werden insbesondere konkrete Use Cases, Best Practices und IT-Lösungen präsentiert.

[Anmeldung](#)

[Max Weltersbach](#)

Telefon: +49 69 75695 7786

Vortrag | Montag, 18. November 2024, 15:00–19:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europa-Allee 91
60486 Frankfurt am Main



Aktuelle Entwicklungen in der Bankenaufsicht – Themennachmittage Banken

Themen wie die CRR III und DORA stellen entscheidende Rahmenbedingungen für Kreditinstitute dar. Die EBA-Entwürfe zur Risikokultur und -governance können grundsätzliche Änderungen im Risikomanagement mit sich bringen. Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit unseren Experten über die aktuellen Entwicklungen zu diskutieren und wertvolle Einblicke zu gewinnen.

Wir freuen uns, Ihnen spannende Vorträge im Rahmen eines Themennachmittags Banken anzubieten.

[Anmeldung](#)

Webcast Aufsichtsrecht

Mittwoch, 27. November 2024, 16:00–17:30 Uhr

[Wilhelm Wolfgarten](#)

Telefon: +49 211 8772 2423

- Regulatory Roadmap – Überblick zu anstehenden regulatorischen Neuerungen
- CRR III – Die Umsetzung auf der Zielgerade
- DORA-Update
- Geldwäsche Auslegungs- und Anwendungshinweise / EU AML -Package

Webcast Risikomanagement

[Anmeldung](#)

Donnerstag, 28. November, 16:00–17:30 Uhr

[Michael Cluse](#)

Telefon: +49 211 8772 2464

- Risk Governance / Risk Appetite / Risk Culture
- EBA Stresstest 2025
- 8. MaRisk-Novelle – Erfahrungen aus der Umsetzung
- Konsultation Prudent Valuation

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2024

November 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.